

**BMF****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

An  
Würzl Thomas und Mitges.  
z.Hd.: Würzl Thomas  
Oberes Bayerland 21  
3542 Gföhl

Finanzamt Waldviertel  
BV 24  
Rechte Kremszeile 58  
3500 Krems an der Donau

Sachbearbeiter  
Tiefenbacher  
Teamleiter BV 24  
Telefon +43 (0)2732-71450-4350  
Fax +43 (0)2732-71450-4990  
e-Mail Rainer.Tiefenbacher@bmf.gv.at  
DVR 0009237

Öffnungszeiten:  
Mo/Di/Mi/Do von 07:30 bis 15:30 Uhr  
Fr von 07:30 bis 12:00 Uhr

Krems, 5.3.2009

**Steuernummer/Aktenkennzahl:**  
**179/1260 BV 24**

**Bescheid gem. § 92 Abs. 1 lit b BAO und § 190 Abs 1 BAO iVm §  
188 BAO, Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung 2005  
bis 2007**

**Gem. § 200 Abs.2 endgültiger Bescheid**

Gem. § 92 Abs.1 lit b BAO und § 190 Abs 1 BAO iVm § 188 BAO wird festgestellt, dass eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte hinsichtlich

Beneder Andreas	St.Nr.: 23 861/7906,
Würzl Martin	St.Nr.: 23 876/0771,
Pistracher Erwin	St.Nr.: 23 857/9916,
Veigel Roman	St.Nr.: 23 881/3315,
Novosel Marina	St.Nr.: 03 078/9499 und
Würzl Thomas	St.Nr.: 23 856/8513

für die Jahre 2005 – 2007 und Folgejahre zu unterbleiben hat.

## **Begründung:**

### ertragsteuerliche Beurteilung:

Bis dato sind für die Jahre 2005 bis 2007 die Erklärungen der Einkünfte von Personengesellschaften ha. eingelangt.

Diese zeigen folgende Ergebnisse:

2005: € -3.331,68

2006: € -5.057,71

2007: € -4.735,19

Im Zuge eines Vorhalteverfahrens wurde eine vorläufige Einnahmen Ausgaben Rechnung für 2008 und eine Prognoserechnung für die folgenden Jahre abverlangt. Laut dieser vorläufigen EAR ist für 2008 wieder mit einem Verlust in Höhe von € -4.860,63 zu rechnen.

Gemäß den Ausführungen in dem Schreiben vom 10.1.2009 ist auch in den Folgejahren mit ähnlichen negativen Ergebnissen zu rechnen.

Gem. § 1 (2) Z 2 Liebhabereiverordnung (LVO) ist Liebhaberei bei einer Betätigung anzunehmen, wenn Verluste aus Tätigkeiten entstehen, die typischerweise auf eine besondere in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind.

Bei der Beurteilung der Tätigkeit der Musikgruppe „Moloch“ geht das Finanzamt Waldviertel in typisierender Betrachtung davon aus, dass die Tätigkeit aus persönlicher Neigung zur Musik ausgeübt wird. Diese Beurteilung ergibt sich aus den umfangreichen Beilagen zu den Jahresabschlüssen und der Aussage in der Prognoserechnung vom 10.1.2009.

**Die Tätigkeit der Musikgruppe „Moloch“ ist daher als Liebhaberei zu beurteilen. Die Feststellung der Einkünfte für die 2005 bis 2007 und Folgejahre hat daher zu unterbleiben.**

Eine Tätigkeit im Sinne des § 1 (2) Z 2 LVO, die als Liebhaberei eingestuft wurde, kann zu einer Einkunftsquelle werden, wenn auf Grund einer Änderung der Bewirtschaftung entweder die Tätigkeit im Rahmen des § 1 (2) LVO objektiv ertragsfähig wird oder in den Beurteilungsrahmen des § 1 (1) LVO übertritt. (z.B.: ist die erhebliche und nachhaltige Erweiterung des Produktions- und Verkaufsumfanges von Tonträgern als Änderung der

Bewirtschaftung anzusehen, die einen Übertritt in den Beurteilungsrahmen des §1 (1) LVO mit sich zieht.)

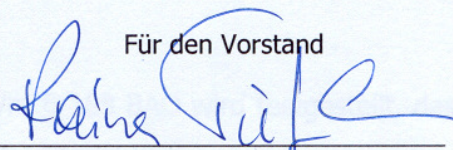
Sollte eine Änderung der Bewirtschaftung eintreten, so ist dies im Sinne der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht dem Finanzamt zu melden.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist auf Grund § 6 LVO Liebhaberei gegeben.

Hinweis: Der Bescheid hat Wirkung gegenüber allen Beteiligten, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen (§ 191 Abs. 3 lit. b BAO). Mit der Zustellung dieses Bescheides an eine nach § 81 BAO vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung an alle Beteiligten als vollzogen (§ 101 Abs. 3 BAO).

**Rechtsmittelbelehrung:** Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen (z.B. wenn Fehler aufgetreten sind bzw. wenn Sie Positionen vergessen haben). Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Finanzamt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. In der Berufung sind der Bescheid zu bezeichnen (Feststellungsbescheid gem §188 für 2006 vom 2. November 2007) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

Für den Vorstand

  
(Tiefenbacher)